

Beschlussvorlage Generalversammlung

07. Juni 2024

Erste Bernauer Braugenossenschaft e.G.



Beschlussvorlage für die Generalversammlung am 07. Juni 2024

Beschlusstext:

Die Generalversammlung beschließt

In Punkt 7 (Kündigung der Mitgliedschaft) Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung wird der bestehende Text gestrichen und mit dem unterstrichenen Wortlaut neu formuliert:

~~1. Das Mitglied kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf durch Kündigung in schriftlicher Form seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.~~

~~2. Für die ersten 50 Genossenschaftsanteile gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Ab dem 51. und jedes weitere Genossenschaftsanteil gilt eine Kündigungsfrist von 2 Jahren. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Kündigungsfrist des letzten Genossenschaftsanteils.~~

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Sie wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gültig, muss dazu aber mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bei der Ersten Bernauer Braugenossenschaft eingegangen sein. Erfolgt sie innerhalb der letzten 3 Monate des Geschäftsjahres verschiebt sich der Kündigungstermin auf das Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres.
2. Mit der Kündigung hat der Kündigende das Recht, über die Verwendung seiner Anteile zu entscheiden. Er kann diese:
 - a) einem anderen Mitglied übertragen (gemäß Punkt 8 dieser Satzung),
 - b) sich den Wert seiner Anteile auszahlen lassen.

In Punkt 7 (Kündigung der Mitgliedschaft) nach Nr. 2 der Satzung wird der folgende unterstrichene Wortlaut als Nr. 3 neu formuliert:

Die Auszahlung der Anteile erfolgt erst nach der dem Kündigungstermin folgenden Generalversammlung. Auf dieser Generalversammlung ist gemäß Pkt. 36 dieser Satzung die aktuelle Bewertung der Genossenschaftsanteile zu beschließen. Die Auszahlung der Anteile erfolgt dann gemäß dieser Bewertung wie folgt:

- a) für die ersten 50 Anteile zum Ende Folgegeschäftsjahr nach der Kündigung
- b) für alle weiteren Anteile zum Ende des zweiten Geschäftsjahres nach der Kündigung. Dies wiederum entsprechend der aktuellen Bewertung der Mitgliederanteile im zweiten Geschäftsjahr nach der Kündigung.

Beschlussvorlage Generalversammlung

07. Juni 2024

Erste Bernauer Braugenossenschaft e.G.



Durch die in Punkt 7 neu eingefügte Nr. 3 verschieben sich die aktuellen Nummerierungen dieses Punktes von Nr. 3 auf Nr. 4, sowie von Nr. 4 auf Nr. 5

In Punkt 15 (Kündigung freiwillig übernommener Anteile) wird mit Nr. 2 um den folgenden unterstrichenen Wortlaut neu ergänzt:

Die Fristen zur Kündigung und der Ablauf der Auszahlung gelten gemäß Pkt. 7 dieser Satzung.

In Punkt 23 (Aufgaben des Aufsichtsrats) Nr. 2 der Satzung wird der bestehende Text gestrichen und um den unterstrichenen Wortlaut ergänzt:

~~Der Aufsichtsrat ist für die strategische Ausrichtung der Genossenschaft in enger Abstimmung mit dem Vorstand verantwortlich. Die dazu notwendigen Beschlüsse sind durch den Aufsichtsrat zu fassen und von der jeweils folgenden Generalversammlung zu bestätigen.~~ entfällt

Begründung: Bei der zuletzt durchgeführten Genossenschaftsprüfung durch den für uns zuständigen Genossenschaftsverband wurde angemahnt, dass dieser Punkt der Satzung gegen geltendes Recht verstößt, da die strategische Ausrichtung Aufgaben des Vorstandes sind. Somit ist dieser Punkt unwirksam und muss aus der Satzung gestrichen werden.

In Punkt 30 (Leitung der Generalversammlung und Beschlussfassung) Nr. 4 der Satzung wird der bestehende Text gestrichen und um den unterstrichenen Wortlaut ergänzt:

~~Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teil.~~ entfällt

Begründung: Bei der zuletzt durchgeführten Genossenschaftsprüfung durch den für uns zuständigen Genossenschaftsverband wurde angemahnt, dass dieser Punkt der Satzung gegen geltendes Recht verstößt, da die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglieder der Genossenschaft sind und dadurch bei Beschlussfassungen der Generalversammlung stimmberechtigt sind. Sie sind nur dann nicht stimmberechtigt, wenn es um die Entlastungsabstimmungen ihres letzten Geschäftsjahres geht.